

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bungsberg mit Vorland“ vom 19. März 2020

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) in Verbindung mit § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird verordnet:

§ 1 - Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der Bungsberg, die eiszeitlich entstandene, höchste Erhebung Schleswig-Holsteins, und die ihn umgebenden besonders markanten Moränenlandschaften (Vorland) in Teilen auf den Gebieten der Gemeinden Wangels, Harmsdorf, Lensahn, Schashagen, Schönwalde und Kasseedorf, werden in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Bungsberg mit Vorland“ unter der Nummer 27 in das bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Ostholstein als unterer Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete eingetragen.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird gem. § 12a Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz auch in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein oder beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2 - Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Außenbereich der in § 1 genannten Gemeinden und ist ca. 9017 Hektar groß. Die Grenzföhrung orientiert sich am Bungsbergrelief.

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden beginnt die Grenze an der Kreisgrenze zwischen Plön und Ostholstein südwestlich der Ortschaft Barendorf und verläuft in nordöstlicher Richtung bis zum Gemeindeweg „Zur Buschkate“. Von hier geht sie in Richtung Osten entlang eines Teiles des Weges „Zur Buschkate“ und von Knicks, Flurstücksgrenzen und weiter an Abschnitten der Mühlenau, der Landesstraße 216 bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße 60 unter Umgehung der Ortschaften Barendorf, Wasbuck und Wangels

Im Osten verläuft die Grenze ab der Kreuzung der Landesstraße 216 mit der Kreisstraße 60 in südlicher Richtung entlang der Kreisstraße 60 unter Umgehung der

Ortschaft Grammdorf. Die Grenze zieht sich ab Grammdorf in südlicher Richtung über die Meischenstorfer Schmiede in Richtung Harmsdorf, Johannishof und Lensahnerhof am äußeren Moränenwall des Bungsbergs, unter Umgehung der genannten Ortschaften und Siedlungen. Der Grenzverlauf quert die Schlucht im Mühlenholz und die Schlucht der Steinbek und schließt an die Landesstraße 57 im Westen von Lensahnerhof an. Sie folgt der Landesstraße 57 und knickt dann nach Süden ab, verläuft westlich von Warendorf, führt in Richtung Südwesten bis an die Landesstraße 216 südöstlich von Kniphagen, unter Umgehung der Ortschaften Vogelsang und Hobstin.

Im Süden führt die Grenze in westlicher Richtung zunächst entlang des Lachsaches, weiter am Waldrand vom Stolperholz bis zur Ortschaft Glinde und knickt dort nach Norden ab bis zum Glinder Weg, dann am Glinder Weg entlang bis zur L 57. Unter nördlicher Umgehung der Ortslage Kasseedorf geht es weiter entlang von Knicks und Gemeindestraßen. Die Grenze verläuft am nördlichen Rand des Waldes am Stendorfer See.

Im Westen folgt die Grenze der östlichen oberen Hangkante des Schwentine-Bachtals bei östlicher Umgehung der Ortschaft Sagau und der Siedlungen Schmützberg und Freudenholm. In Höhe des „Bökensbergs“ schließt die Grenze an das Kreisgebiet Plön an und folgt dessen Grenze, unter Umgehung von Bergfeld, bis südwestlich von Barendorf.

Ausgenommen von der Unterschutzstellung sind die bebauten Ortslagen der betroffenen Gemeinden gemäß der §§ 30 und 34 Baugesetzbuch (BauGB).

- (2) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 45 000 ist das Landschaftsschutzgebiet grau umrandet und die Fläche orange schraffiert dargestellt.
- (3) Der genaue Geltungsbereich des Gebietes ist in drei Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 erkennbar. Jede dieser drei Karten beinhaltet einen Teilausschnitt des Gebietes. Der Geltungsbereich ist mit einer transparenten grün-gelben Farbe flächig dargestellt. Die Fläche ist von einer feinen roten Linie umgrenzt, es gilt der innere Rand dieser Grenzlinie. Diese Karten sind für den Geltungsbereich der Verordnung maßgeblich.
- (4) Die Ausfertigungen der Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 auf Grundlage der DTK 5 (Digitale Topographische Karte M. 1 : 5.000) sind Bestandteil der Verordnung. Sie sind bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Karten sind bei den Amtsvorsteherinnen oder den Amtsvorstehern der Ämter Oldenburg-Land, Ostholstein-Mitte und Lensahn niedergelegt. Die Karten mit Verordnung können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden. Auf den Internetseiten des Kreises Ostholstein ist eine digitale Fassung des Verordnungstextes und aller Karten hinterlegt.

§ 3 – Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Das Gebiet umfasst den besonders markanten, ehemals vom Gletschereis umflossenen Bungsberg in der eiszeitlich geprägten Moränenlandschaft des ostholsteinischen Hügellandes. Durch die ringförmig umschließenden Moränenwälle mit den in alle Himmelsrichtungen abfließenden Bächen in teilweise tief eingeschnittenen Kerbtälern in Verbindung mit der die Landschaft gestaltenden, jahrhundertelangen Landnutzung ist eine Natur- und Kulturlandschaft von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit entstanden. Das Gebiet besitzt eine hohe Eignung und eine kreisweite, sowie überregionale Bedeutung für den Naturgenuss und das Erleben einer struktur- und artenreichen Natur- und Kulturlandschaft. Seinen besonderen Charakter erhält das Gebiet durch:

- das vielfältige und einzigartige Landschaftsbild,
- die naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräume und Landschaftsstrukturen mit ihren Leistungen und Funktionen (Naturhaushalt) sowie den dort lebenden Pflanzen- und Tierarten,
- die natur- und landschaftsgebundenen Möglichkeiten zur Erholung sowie zum Natur- und Landschaftserleben (Naturgenuss),
- die landschaftstypischen Kulturlandschaften (z.B. Knicklandschaft, Feldgehölze, Teiche, landwirtschaftliche Nutzflächen),
- die nachhaltige Nutzung der Naturgüter (z.B. Wald, Grundwasser, Boden),
- die besonderen kulturhistorischen Objekte (z.B. Gutsanlagen, Hügelgräber),
- die besonderen geologischen und geomorphologischen Formationen (z.B. Bachschluchten, Moränenwälle).

Weitere bedeutende Landschaftsbestandteile, die den Charakter des Gebiets prägen, sind:

- die Grünländereien und naturnahen Wälder,
- die landschaftsprägenden Alleen, Einzelbäume und Überhälter
- sowie die kleinen Bäche und Wasserläufe, Fließgewässer, Kleingewässer und feuchten Niedermoorsenken.

(2) Die biologische Vielfalt mit ihren gebietstypischen Arten und Lebensräumen, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert dieser Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Sie sind die wesentliche Grundlage für das Wohlbefinden des Menschen und nachkommender Generationen.

§ 4 - Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere dann, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 2. oberirdische Leitungen zu verlegen sowie bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
 3. Bodenschätze außerhalb rechtskräftig bestehender Abbauflächen zu gewinnen und sonstige Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt ,
 4. Außerhalb des Waldes das Landschaftsbild prägende Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Feldgehölze nachhaltig zu schädigen, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
 5. eine das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigende Erstaufforstung oder Waldumwandlung vorzunehmen,
 6. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen sowie aktiv Fremdstoffe und Gase in tiefere geologische Schichten einzubringen,
 7. Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, welche die Gewässerstruktur, die Gewässergüte oder den Grundwasserspiegel so ändern, dass der Naturhaushalt geschädigt werden kann.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 - Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 der Verordnung bleiben
1. die Errichtung von Masten oder mastartigen Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 10 Metern,

2. die Fortführung der in der Planaufstellung befindlichen gemeindlichen Bebauungspläne und Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), sofern eine Behördenbeteiligung erfolgt ist (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Umsetzung von Vorhaben während der Planaufstellung, sofern die Planreife erreicht ist (§ 33 BauGB), jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), mit Ausnahme von Windkraftanlagen in einem Abstand bis zu 250 Meter von den Außenkanten der nächstgelegenen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung baurechtlich zugelassenen bewohnten oder landwirtschaftlich genutzten Gebäude im räumlichen Zusammenhang der Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, (*Klarstellung, Anpassung an BauGB*)
4. formell oder materiell bestandsgeschützte Wohngebäude sowie deren untergeordnete bauliche Erweiterung nach Baurecht,
5. die die gute fachliche Praxis berücksichtigende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG,
6. die die gute fachliche Praxis berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz
7. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG,
8. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrecht im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz und die hierfür notwendige Errichtung ortsüblicher, jagdlicher Einrichtungen,
9. die erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung, zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
10. die Unterhaltung bestehender Drainagen, die Neuanlage von Drainagen zum Zweck der üblichen Entwässerung im Rahmen der guten fachlichen Praxis einer erwerbswirtschaftlichen Bodennutzung,
11. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,
12. die Umsetzung von Maßnahmen nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und deren Umsetzung durch das Wasserhaushaltsgesetz,
13. der Rückbau oberirdischer Leitungen, sowie die Verlegung unterirdischer Leitungen als Ersatz für oberirdische Leitungen,

14. Bohrungen für die Nutzung von Geothermie, sofern Veränderungen für das Grundwasser nicht zu befürchten sind, für den Bau von Löschwasserbrunnen oder die öffentliche Trinkwasserversorgung,
 15. behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschließlich der mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde aus Ersatzgeldern finanzierten Naturschutzmaßnahmen.
- (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Handlungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 LNatSchG zu beachten (Eingriffsregelung).

§ 6 - Genehmigungen

- (1) Für folgende Handlungen ist eine Genehmigung zu erteilen, sofern die Handlungen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die Einhaltung des Schutzzwecks durch die Erteilung von Auflagen gesichert werden kann
1. Einrichtungen und Anlagen zur naturverträglichen Erholung, z.B. Schutzhütten für Wanderer,
 2. Schuppen und Unterstände für privilegierte Nutzung (gemäß § 35 Abs. 1 BauGB) ,
 3. Werbe- und Informationsanlagen,
 4. Buden und Verkaufsstände.
- (2) Sonstige erforderliche Zulassungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt

§ 7 – Ausnahme und Befreiung

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann unter den nachstehenden Voraussetzungen Ausnahmen zulassen für
1. die Errichtung von Windkraftanlagen,
 2. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätzen,
 3. den Ausbau von Gewässern,

4. die Erstaufforstung und Waldumwandlung,
5. die Errichtung von Masten oder anderen mastartigen Anlagen ab einer Gesamthöhe von über 10 m,
6. die Erweiterung bestehender Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen (z.B. Kiesabbau) und sonstige Abgrabungen oder Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt,
7. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich für privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1
 Nr. 1 (Land- und Forstwirtschaft),
 Nr. 2 (gartenbauliche Erzeugung),
 Nr. 3 (öffentliche Versorgung),
 Nr. 4 (Vorhaben, das wegen seiner Anforderung oder Zweckbestimmung im Außenbereich ausgeführt werden soll),
 Nr. 6 (energetische Nutzung von Biomasse),
 Nr. 8 (Nutzung solarer Strahlungsenergie) Baugesetzbuch,

Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, soweit sich dies mit dem Gebietscharakter und Schutzzweck vereinbaren lässt und der Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG gesichert ist. Als Ausgleich zählen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aus Ökokonten.

- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiungen gewähren.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen möglicher Wirkungen des Vorhabens auf den Gebietscharakter und den Schutzzweck.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 BNatSchG oder § 57 Abs. 2 Nr. 2 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 7 Abs. 1 vornimmt,
 2. Auflagen, die mit einer Ausnahme oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschriften verweisen (§ 57 Abs. 2 Nr. 27 LNatSchG).

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Ausgefertigt:

Eutin, den 19.03.2020

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

L.S.

gez. Reinhard Sager
Landrat